

RE Zivilrecht – Vertragsverhältnisse II

Univ.-Ass. Mag. Daniel Gritsch



Vertragsverhältnisse II – Agenda

Darlehensvertrag

Leasing

Verwahrungsvertrag

Gastwirtehaftung

Leihe

Darlehensvertrag



Definition (§ 983)

§ 983. Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer **vertretbare Sachen** mit der Bestimmung **zu übergeben**, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben **verfügen** kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende **ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben**.

Vom Real- zum Konsensualvertrag

- Alte Rechtslage:
 - Realvertrag: Neben Parteeinigung auch Übergabe erforderlich
- Seit DaKRÄG 2010:
 - Neuregelung der §§ 983 ff
 - Konsensualvertrag: Parteeinigung bewirkt Vertragsabschluss
 - Kreditvertrag als Sonderform (vgl §§ 988 – 991)

5

Arten von Darlehen

Sachdarlehen

- Haushaltsgüter, Wertpapiere, Produktionsmaterialien, etc.

Gelddarlehen

- Bargeld, Buchgeld

Kreditvertrag

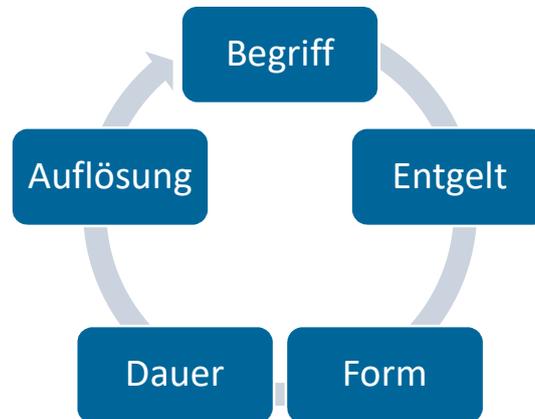
- **entgeltliches** Gelddarlehen, Sonderregeln der §§ 988 ff

Verbraucherkredit-/Hypothekar- und Immobilienkreditverträge

- Sonderregeln des VKrG, HIKrG

6

Darlehen



7

Begriff

- Übergabepflicht des Darlehensgebers (DG):
 - Übergabe vertretbarer Sachen
- Kongruente Rückgabepflicht des Darlehensnehmers (DN):
 - „Ebenso viele Sachen gleicher Gattung und Güte“
- Konsensualvertrag: Parteieneinigung bewirkt Vertragsabschluss
- Grundsatz der Formfreiheit
 - Schriftform nur bei unentgeltlichem Darlehen ohne Übergabe (Schutz des DG vor Übereilung)

8

Übergabepflicht des Darlehensgebers

- Pflicht zur Hingabe vertretbarer Sachen des DG:
 - Mit Vertragsabschluss oder später (Kreditrahmen, Krediteröffnungsvertrag)
 - DN erwirbt Eigentum (Verfügmacht)
 - Grundsatz des freien Verfügungsrechts
 - Risiko: Sachverlust, Untergang, Wertveränderungen

9

Rückgabepflicht des Darlehensnehmers

- Kongruente Rückgabepflicht des DN:
 - Ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte
 - „*ebenso viele*“:
 - Wertsteigerung oder Wertverlust (Inflation) bleibt unberücksichtigt (Vgl § 985; Nominalismusprinzip)
 - Wertsicherungsklauseln
 - Obligatorischer Rückforderungsanspruch des DG:
 - DN wird Eigentümer der fremden Sachen
 - DG hat kein Aussonderungsrecht in der Insolvenz des DN

10

Formpflicht

- Formfreiheit bei **entgeltlichen** Darlehen/Kreditverträgen
- bei **unentgeltlichen** Darlehen:
 - schriftliche Vertragserklärung des Darlehensgebers **oder**
 - Übergabe der Darlehensvaluta
 - = wirkliche Übergabe iSd § 943
 - bei Verletzung: Naturalobligation
- **zwischen Ehegatten und EP: Notariatsakt (NotAktG, EPG)**

11

Entgelt

- Entgelt = Gegenleistung für Überlassen der Darlehensvaluta
 - Einmalig oder laufzeitabhängig (Privatautonomie)
- Entgeltlichkeit / Unentgeltlichkeit des Darlehens
 - Abstellen auf Parteienvereinbarung
 - zwischen Unternehmern gilt § 354 Abs 2 UGB
 - **Zweifelsregel: Entgeltlichkeit (vgl § 984 Abs 1 S 3)**
- Relevant für:
 - Formpflicht (vgl § 984 Abs 2)
 - Anwendbarkeit des VKrG (vgl § 4 Abs 1 VKrG)
 - Anwendbarkeit des HIKrG (vgl § 5 Abs 1 HIKrG)

12

Vertragslaufzeit

- §§ 986, 987 regeln ausdrücklich Dauer und Beendigung des Darlehens (DaKRÄG 2010)
- Befristung möglich
 - zB Abstattungskredit
- Im Zweifel: unbefristeter Vertrag
 - zB Kontokorrentkredit
- vor Ablauf muss der Darlehensgeber eine Rückzahlung nicht annehmen (§ 1413), Zinszahlungspflicht läuft weiter
- ! • Beachte: Sonderregeln im Verbraucherkreditrecht

13

Beendigung

- Unbefristeter Vertrag:
 - ordentliche **Kündigung** (§ 986 Abs 2)
 - einmonatige Frist
- Befristeter Vertrag:
 - Zeitablauf** (§ 986 Abs 3)
 - unwirksame Kündigungsvereinbarungen (§ 990): Kündigungsrecht nach Auszahlung bedarf sachlicher Rechtfertigung; vgl auch § 6 Abs 2 Z 1 KSchG
- ! • Beachte: Sonderregeln im Verbraucherkreditrecht

14

Beendigung

- Kündigung aus wichtigem Grund (§ 987)
 - Liegt vor, wenn einer Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann.
 - Beispiele aus der Rsp: wiederholte Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen (nicht aber einmaliger Verzug), Nichtbestellung der Besicherung, Gefährdung der Rückzahlung aufgrund wesentlicher Vermögensverschlechterung des DN (aber kein Kündigungsrecht, wenn DG ausreichende Sicherheiten hat)
- Terminsverlust bei qualifiziertem Zahlungsverzug
 - privatautonome Gestaltung
- ! • Beachte: Sonderregeln im Verbraucherkreditrecht

15

Kreditvertrag (§§ 988 – 991)

- Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld
- Sonderregeln der §§ 988 – 991
 - Eingeführt durch DaKRÄG 2010
 - Allgemein Regeln über Darlehen (§§ 983 – 987) daneben anwendbar
- Krediteröffnungsverträge ebenfalls erfasst:
 - Geldbetrag wird auf Abruf zur Verfügung gestellt
 - KN kann bei Bedarf über Geldbetrag verfügen

16

Exkurs: Arten des Kreditvertrags

- Krediteröffnungsvertrag oder Kontokorrentkreditvertrag
 - Gestaltungsrecht des KN, einen Geldbetrag abzurufen
- Überziehungskredit und Überziehungsrahmen
- Drittfinanzierung
 - Abtretungskonstruktion
 - Darlehenskonstruktion
- Diskontgeschäft
- Haftungskredit
 - Avalkredit
 - Akzeptkredit
- Verbraucherkredit

17

Entgelt

- Entgelt beim Kreditvertrag: Zinsen
 - Bearbeitungsgebühr?
- Höhe der Zinsen:
 - Obliegt Parteienvereinbarung (Privatautonomie)
 - Sofern nichts vereinbart → § 1000 (4 % p.a.)
 - Negativzinsen: 10 Ob 13/17k
- Zinshöchstgrenzen?
 - Wucherverbot (§ 879 Abs 2 Z 4, WucherG)
 - *lasio enormis* (Bewertungsmaßstab: ortsüblicher Zinssatz)
 - AusbeutungsVO
- Zinsänderungs- und Zinsgleitklauseln zulässig, aber:
 - B2B: Schranke offenerbarer grober Unbilligkeit
 - B2C: § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, § 9 Abs 2 Z 6 und 11 sowie Abs 5 Z 3 VKrG
- Zinseszinsen zulässig bei entsprechender Vereinbarung

18

Auszahlungsverweigerungsrecht (§ 991)

§ 991. Der **Kreditgeber** kann die Auszahlung des Kreditbetrags verweigern, wenn sich **nach Vertragsabschluss Umstände ergeben**, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die **Rückzahlung des Kredits oder die Entrichtung der Zinsen** selbst bei Verwertung der Sicherheiten **gefährdet** sind.

- Besondere Ausformung der Unsicherheitseinrede nach § 1052 Satz 2
- dispositiv
- mit Verbrauchern vertragliche Vereinbarung nötig (§ 14 Abs 2 VKrG)

19

Verbraucherkreditverträge

- **Verbraucherkreditgesetz (VKrG)**
 - Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG)
 - ergänzende/abweichende Sonderregeln für Kreditverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern
- **Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)**
 - Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (RL 2014/17/EU)
 - Inkrafttreten: 21. März 2016
 - Anzuwenden auf hypothekarisch besicherte Kredite und Kredite, die dem Erwerb einer Immobilie dienen (vgl § 5 Abs 1 HIKrG/§ 4 Abs 2 Z 7 VKrG)

20

Verbraucherkreditgesetz (VKrG)

- **VKrG enthält einseitig zwingendes Recht (§ 3 VKrG)**

- *Rationes legis:*

- Schutz vor Irreführung und Übervorteilung durch Kreditgeber und Kreditvermittler
- Verbesserte Markttransparenz
- Vermeidung von finanziell überfordernden Krediten und Zahlungsausfällen
- „Lehren“ aus der Finanzkrise

21

VKrG – Übersicht

§§ 1-3: Regelungsgegenstand, Begriffsbestimmungen, zwingendes Recht

§§ 4-17: Verbraucherkreditverträge

§§ 18-22: Überziehungsmöglichkeiten

§§ 23, 24: Überschreitungen

§§ 25, 26: Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen

§§ 27-30: Ergänzende Bestimmungen

22

Begriffsbestimmungen (§ 2 VKrG)

- Kreditgeber (KrG): Unternehmer, der einen Kredit gewährt, zu gewähren verspricht oder eine sonstige Kreditierung einräumt (vgl § 2 Abs 1 VKrG iVm § 1 Abs 1 Z 1 KSchG)
- Kreditnehmer (KN): Verbraucher, der einen Kredit oder eine sonstige Kreditierung in Anspruch nimmt (vgl § 2 Abs 2 VKrG iVm § 1 Abs 1 Z 2 und Abs 3 KSchG)
- Verbraucherkreditvertrag: Kreditvertrag iS § 988, an dem ein Unternehmer und ein Verbraucher beteiligt sind (vgl § 2 Abs 3 VKrG)

23

Anwendungsbereich (§ 4 VKrG)

- Erfasst sind Verbraucherkreditverträge mit einem Gesamtkreditbetrag von **zumindest 200 Euro**
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 4 Abs 2 VKrG):
 - Kreditverträge, bei denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzahlen ist und nur geringe Kosten anfallen (häufig Überziehungskredite)
 - Kreditverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Nebenleistung aus dem Arbeitsvertrag (effektiver Jahreszins < marktüblicher Zins)
 - Hypothekar- und Immobilienkreditverträge (HIKrG)

24

VKrG anwendbar – Rechtsfolgen?

- § 5: Werbung
- § 6: vorvertragliche Informationspflichten & Erläuterungen
 - Art des Kredits, Identität und Anschrift des KrG, Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, Sollzinssatz, sonstige Kosten, Rechte des Verbrauchers (Rücktritt, vorzeitige Rückzahlung)
- § 7: Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers
- § 9: zwingende Angaben in der Vertragsurkunde
- § 10: Tilgungsplan
- § 11: Änderung des Sollzinssatzes, Kontomitteilungen

25

Prüfung der Kreditwürdigkeit (§ 7 VKrG)

§ 7. (1) Vor Abschluss des Kreditvertrags hat der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand **ausreichender Informationen** zu prüfen, die er – soweit erforderlich – vom Verbraucher verlangt; erforderlichenfalls hat er auch Auskünfte aus einer zur Verfügung stehenden Datenbank einzuholen.

(2) Wenn diese Prüfung **erhebliche Zweifel** an der Fähigkeit des Verbrauchers ergibt, seine Pflichten aus dem Kreditvertrag **vollständig zu erfüllen**, hat der Kreditgeber den Verbraucher auf diese Bedenken gegen dessen Kreditwürdigkeit **hinzuweisen**.

26

Prüfung der Kreditwürdigkeit (§ 7 VKrG)

- *Ratio legis*:
 - allgemeines Interesse am Funktionieren der Kreditwirtschaft und
 - Schutz des individuellen KN
- vor Vertragsschluss und bei deutlicher Erhöhung der Kreditsumme
- aktive Nachforschungspflicht des KrG
 - überblickbare finanzielle Verhältnisse des Kreditnehmers (Aktiva/Passiva)
 - Auskunft des Kreditnehmers, Datenbanken
- Ergebnis: Kreditwürdigkeit?
- Warnpflicht, kein Abraten/Abstehen vom Vertragsschluss (anders § 9 Abs 5 HIKrG)
- Sanktionen:
 - Verwaltungsstrafen, Verbandsklage
 - Irrtum, Haftung aus *culpa in contrahendo* („Vertragsabschlussschaden“)

27

Auflösung des Verbraucherkreditvertrags



- Rücktrittsrecht (§ 12 VKrG)
- Automatische Vertragsauflösung (§ 13 Abs 3 VKrG)
- Kündigungsrecht (§ 15 VKrG)
- Recht auf vorzeitige Rückzahlung (§ 16 VKrG)



- Ordentliches Kündigungsrecht (§ 14 Abs 1 VKrG)
- Auszahlungsverweigerungsrecht (§ 14 Abs 2 VKrG)
- Terminsverlust (§ 14 Abs 3 VKrG)

28

Rücktrittsrecht des Verbrauchers (§ 12 VKrG)

§ 12. (1) Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.

29

Rücktrittsrecht des Verbrauchers (§ 12 VKrG)

- 14 Tage ab Vertragsschluss/Erhalt der Informationen des § 9 VKrG
- Keine absolute Frist
- Bei schriftlichem Rücktritt: Absenden innerhalb der Frist genügt
- Rückzahlung der Kreditsumme samt aufgelaufenen Zinsen binnen 30 Tagen
- Rücktritt vom im voraus vereinbarten Zahlungsaufschub führt nach hM zur Auflösung des gesamten Geschäfts (Kauf- bzw. Dienstleistungsvertrag)
- Verdrängung der Rücktrittsrechte nach § 3 KSchG und § 8 FernFinG

30

Fall 1

Julia schließt bei ihrer Hausbank einen Kreditvertrag über € 10.000 ab. Die Rückzahlung soll in monatlichen Raten à € 500 erfolgen. Sie möchte damit ein Gemälde erwerben. Als der Vertrag abgeschlossen ist, wurde das gewünschte Bild jedoch bereits an einen anderen Interessenten verkauft. Sie informiert ihren Bankbetreuer telefonisch, dass sie nicht an den Vertrag gebunden sein möchte.

Variante 1: Zwei Tage nach Vertragsschluss wird Julia klar, dass sie € 500 pro Monat nicht zahlen kann. Sie ist überrascht, weil der Bankbetreuer bei Abschluss des Vertrages „gar nichts gesagt hat“.

Variante 2: Julia erkennt dies erst nach drei Wochen. Weitere drei Wochen später erhält sie eine schriftliche Vertragsausfertigung.

31

Kündigungsrecht des Verbrauchers (§ 15 VKrG)

- Ordentliche Kündigung bei unbefristetem Vertrag:
 - Jederzeit ohne Angabe von Gründen
 - Vereinbarung einer max. einmonatigen Kündigungsfrist möglich
 - Kostenfreiheit (zB keine Kontoschließungsgebühr)
- Ordentliche Kündigung bei befristetem Vertrag:
 - Keine Vorgaben in Verbraucherkredit-RL oder VKrG
 - Grundsatz: Befristete Verbraucherkreditverträge enden durch Zeitablauf (§ 986 Abs 3)
 - Aber: Abweichen von § 986 Abs 3 zugunsten des Verbrauchers zulässig
- Außerordentliche Kündigung nach den Regeln des § 987 möglich

32

Vorzeitige Rückzahlung durch Verbraucher (§ 16 VKrG)

§ 16. (1) Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbare Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen.

- Bei **befristetem** sowie unbefristeten Vertrag
- Gilt als Kündigung
- Laufzeitabhängige Kosten verringern sich anteilig
- Leistung einer Vorfälligkeitsentschädigung durch Verbraucher:
 - Ausnahmen in § 16 Abs 2 VKrG
 - max. 0,5 bzw 1 % des vorzeitig zurückgezählten Kreditbetrags (§ 16 Abs 3 VKrG)
 - Keine Anspruch auf Entschädigung für KrG, sofern Kreditvertrag hierzu keine Angaben macht (§ 9 Abs 5 Z 4 VKrG)

33

Kündigungsrecht des KrG (§ 14 Abs 1 VKrG)

- Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Verträgen:
 - Nur bei vertraglicher Vereinbarung
 - Einhaltung einer zumindest zweimonatigen Kündigungsfrist
- Ordentliche Kündigung bei befristeten Verträgen:
 - Im VKrG kein Kündigungsrecht vorgesehen
 - Str, ob ein Kündigungsrecht iSd § 990 vereinbart werden kann
- Außerordentliche Kündigung nach Maßgabe des § 987

34

Auszahlungsverweigerungsrecht (§ 14 Abs 2 VKrG)

- Ausschluss des § 991
- Vertragliche Vereinbarung erforderlich
- Leistungsverweigerung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen:
 - Verdacht auf nicht zulässige/missbräuchliche Verwendung des Kredits
 - Beträchtliche Erhöhung des Risikos, dass Verbraucher Rückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt
- Verweigerung ist als Einrede ausgestaltet
 - Einseitiges Gestaltungsrecht, führt zu keiner Beendigung des Verbraucherkreditvertrages
- Außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt
- Leistungsverweigerung sich nur auf noch nicht vom KN beanspruchte Beträge
- Mitteilungspflicht des KrG

35

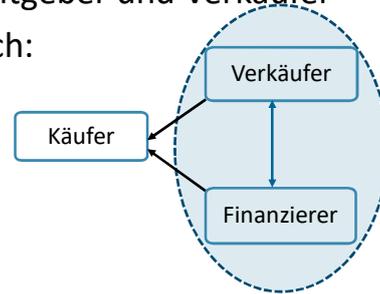
Terminsverlust (§ 14 Abs 3 VKrG)

- 14 Abs 3 VKrG entspricht § 13 KSchG aF
- *Ratio legis*: Schutz des Verbrauchers bei Verzug mit Ratenzahlung vor übereilter Fälligestellung durch KrG
- Vertragliche Vereinbarung erforderlich
 - Vereinbarung in AGB zulässig
- Voraussetzungen der Geltendmachung von Terminsverlust:
 - KrG hat eigene Leistung erbracht
 - Qualifizierter Verzug des KN: Verbraucher ist seit mind. sechs Wochen in Verzug
 - Qualifizierte Mahnung: Androhung des Terminsverlusts und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen

36

Verbundene Kreditverträge (§ 13 VKrG)

- Kreditvertrag dient der Finanzierung eines Kaufs oder einer Dienstleistung
- Wirtschaftliche Einheit zwischen Kreditgeber und Verkäufer
- Verbraucherschutz gewährleistet durch:
 - Einwendungsdurchgriff
 - automatische Vertragsauflösung
 - umgekehrtes Rücktrittsrecht



37

Der verbundene Kreditvertrag (§ 13 Abs 1 VKrG)

- Kreditvertrag dient der Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (**sachliche Verbindung**) und
- wirtschaftliche Einheit zwischen Kreditgeber und Verkäufer (**personelle Verbindung**):
 - zweipersonale Konstellation
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung
 - Angabe der finanzierten Leistung
 - vertragliche oder ständige Geschäftsbeziehung

(un)widerlegliche
Vermutung der
wirtschaftlichen
Einheit

38

Einwendungsdurchgriff (§ 13 Abs 2 VKrG)

- Schutz des Verbrauchers vor „Aufspaltungsrisiko“
- Erhebung von erfolglos geltend gemachten Einwendungen aus dem Kaufvertrag **gegen Finanzierer**:
 - Willensmängel, Leistungsstörungen, Schadenersatz, ...
 - str: Mangelfolgeschäden, *culpa in contrahendo*
- Erfolgreiche Geltendmachung:
 - außergerichtlich
 - übliche und angemessene Frist
- ! • **Ergebnis: Leistungsverweigerungsrecht gegen Finanzierer**

39

Automatische Vertragsauflösung (§ 13 Abs 3 VKrG)

- Rücktritt vom Vertrag über Waren oder Dienstleistungen gilt auch für einen damit verbundenen Kreditvertrag:
 - Rücktritt nach verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften: §§ 3, 3a und 30a KSchG, § 11 FAGG, § 5c VersVG, § 8 TNG
 - Wandlung nach § 932 Abs 4, Rücktritt gem §§ 918 ff?
- Keine gesonderte Erklärung des Verbrauchers an den Finanzierer notwendig
- Rücktritt bewirkt zeitgleiche, automatische Auflösung des Kreditvertrags

40

Umgekehrtes Rücktrittsrecht (§ 13 Abs 4)

- Auswirkungen des Rücktritts vom Kreditvertrag gem § 12 VKrG?
- Befristetes Wahlrecht des Verbrauchers:
 - Festhalten am Kaufvertrag oder
 - Rücktritt vom verbundenen Kaufvertrag
- Bei Rücktritt spezielle Erklärung des Verbrauchers erforderlich
 - binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung vom Kreditvertrag
 - befristetes Wahlrecht
- Kein Wahlrecht, wenn Grund für wirtschaftlicher Einheit das Anführen der gekauften Waren im Kreditvertrag ist (§ 13 Abs 1 Z 2 lit c VKrG)
 - Grund: Verkäufer ist in Drittfinanzierung nicht involviert

41

Fall 2

Sandra möchte beim Autohändler **Wolfgang** ein Auto erwerben (Kaufpreis: € 50.000,-), verfügt aber nicht um die nötigen Mittel. **Wolfgang** verweist sie daraufhin an die **E-Bank**, mit der er üblicherweise in solchen Fällen zusammenarbeitet. **Sandra** schließt mit der **E-Bank** am 15. April einen Kreditvertrag, in dem der geplante Erwerb des Autos festgehalten wird. Die **E-Bank** zahlt die Darlehensvaluta daraufhin direkt an **Wolfgang**. Als das Auto schon am Tag nach der Lieferung (22. April) nicht anspringt, verweigert **Sandra** gegenüber der **E-Bank** jegliche weitere Zahlung.

Variante: **Sandra** möchte, dass **Wolfgang** den Defekt des Autos behebt, und zahlt vorläufig weiter an die **E-Bank**. Als **Wolfgang** die Behebung des Schadens verweigert, macht sie Wandlung des Kaufvertrags geltend.

42

Überziehungsmöglichkeiten (§§ 18 ff VKrG)

§ 18. (1) Eine Überziehungsmöglichkeit ist ein **ausdrücklicher Kreditvertrag**, mit dem sich der Kreditgeber verpflichtet, dem Verbraucher Beträge zur Verfügung zu stellen, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers überschreiten.

- kurzfristige Überziehungsmöglichkeit: einzelne Bestimmungen des 2. Abschnitts + Sonderregeln der §§ 19 bis 22
- sonstige Überziehungsmöglichkeit: 2. Abschnitt + §§ 21 und 22

43

Überschreitungen (§ 23 VKrG)

§ 23. (1) Überschreitung ist eine stillschweigend akzeptierte Überziehung [...]

- Kreditvertrag?
 - Überschreitung des Verbrauchers ist Angebot auf Abschluss eines Kreditvertrags
 - Konkludente Annahme durch KrG, wenn dieser Überschreitung duldet und Valuta bereitstellt ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein
- Unterscheidung von der Überziehung durch Abschlussmodalitäten:
 - faktische Inanspruchnahme und Gewährung vs. vertragliche Vereinbarung
 - kein Anspruch des Verbrauchers, sondern lediglich Duldung durch KrG
- keine Anwendung des 2. Abschnitts, Sonderregeln in §§ 23 und 24 VKrG

44

Entgeltlicher Zahlungsaufschub (§ 25 VKrG)

- Jede Kreditierung einer in Geld bestehenden Forderung (mind. € 200,-) gegen Entgelt (keine Legaldefinition)
- Aufschub/Kreditierung:
 - Vergleich mit vertraglicher oder gesetzlicher Fälligkeit (zB Kauf: Zug um Zug)
 - ursprünglich (Ratenkauf) oder nachträglich (Stundungsvereinbarung)
- Entgeltlichkeit:
 - Vergleich mit Sofortzahlungspreis
 - bei Zinsen und Kosten, wenn diese ursprünglich im Vertrag nicht vorgesehen
 - Nicht erfasst: Teilzahlungsgeschäfte (zB Abonnements, Wartungsverträge)
- Anwendbarkeit des 2. Abschnitts + Sonderregeln (§ 25 Abs 2 VKrG)

45

Fallbeispiele 3 – VKrG anwendbar?

Kaufpreis: € 2.000
10 Raten à € 200

Kaufpreis: € 2.000
10 Raten à € 220

Kaufpreis: € 600
Anzahlung: € 410

Kaufpreis: € 600
Anzahlung: € 390

46

Sanktionsregime des VKrG

- Verwaltungsstrafen (§ 28 VKrG), Verbandsklage (§§ 28 ff KSchG)
- Verstöße gegen § 5 VKrG (Werbung):
 - § 28 VKrG, § 2 Abs 4, 5 iVm § 14 UWG
- Verstöße gegen §§ 6, 7 VKrG (Informationspflichten, Bonitätsprüfung):
 - Verwaltungsstrafe (§ 28 VKrG)
 - Vertragsauflösung/-anpassung wegen Irrtums (§ 871 Abs 2)
 - Haftung aus *culpa in contrahendo* ("Vertragsabschlussschaden")
- Verstöße gegen § 9 VKrG (zwingende Angaben in Kreditverträgen):
 - Verwaltungsstrafe (§ 28 VKrG)
 - Automatische Vertragsanpassung gem § 9 Abs 5 VKrG
- Verstöße gegen § 11 VKrG (Änderung des Sollzinssatzes):
 - Verwaltungsstrafe (§ 28 VKrG)
 - Änderung gegenüber Verbraucher unwirksam

47

Verbraucherschutzbestimmungen nach KSchG

- Verbot der Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen des Verbrauchers zur Sicherung noch nicht fälliger Forderungen des Unternehmers:
 - Vgl § 12 Abs 1 KSchG;
 - Erfolgt Abtretung dennoch, ist diese zivilrechtlich wirksam,
 - aber: Verwaltungsstrafen gem § 32 Abs 1 Z 4 KSchG
- Aufklärungspflichten bei Kreditgeschäften von Ehegatten/EP:
 - Vgl § 25a KSchG
 - Übergabe einer gesonderten Urkunde erforderlich
 - Belehrung über solidarische Haftung auch nach Auflösung der Ehe/EP
- Schutzbestimmungen für die Interzession von Verbrauchern:
 - Vgl §§ 25b bis 25d KSchG
 - Informations- und Verständigungspflichten des Gläubigers
 - Richterliches Mäßigungsrecht

48

Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)

- Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (RL 2014/17/EU)
- Neues, eigenständiges Regime für Wohnimmobilienkreditverträge
- Drei „Regelungsgruppen“:
 - Allgemeine Verhaltensregeln und Standards für Kreditgeber
 - Tätigkeitsvoraussetzungen und sonstige Standards für Kreditvermittler
 - Vorvertragliche Pflichten, Pflichten betreffend das Vertragsverhältnis (zivilrechtliche Regelungen)

49

Anwendungsbereich des HIKrG

- Verbraucherkreditverträge,
 - die durch ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an einer unbeweglichen Sache oder einem Superädifikat besichert werden oder
 - die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem bestehenden oder geplanten Superädifikat bestimmt sind.

50

Unterschiede HIKrG – VKrG

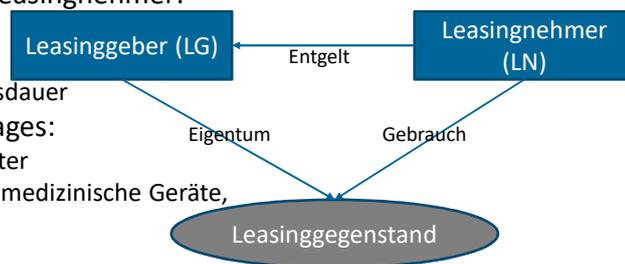
- Weitere Vorgaben bei Werbung (§ 6 HIKrG):
 - Identität des KrG
 - Hinweis auf notwendige Besicherung an unbeweglicher Sache/Superädifikat
 - Anzahl der Raten
- Vorvertragliche Informationen (§ 8 HIKrG):
 - ESIS-Merkblatt (Übergangsfrist gem § 31 HIKrG)
- Kreditvergabeverbot bei negativem Bonitätsergebnis (§ 9 Abs 5 HIKrG)
 - „Responsible Lending“ als Ziel der WIKRL
- Rücktrittsfrist beträgt 2 Tage und maximal 1 Monat (§ 13 HIKrG)

51

Leasing

Begriff

- Gesetzlich nicht geregeltes Rechtsgeschäft *sui generis*
 - Elemente von Miete und Kauf
- Leasinggeber bleibt Eigentümer
- Überlassung eines Gutes an Leasingnehmer:
 - zum Gebrauch
 - gegen Entgelt und
 - für eine bestimmte Nutzungsdauer
- Gegenstand des Leasingvertrages:
 - Konsum- oder Investitionsgüter
 - KFZ, Produktionsmaschinen, medizinische Geräte, Hardware, Immobilien



53

Einordnung/Arten des Leasingvertrages

- Rechtliche Einordnung:
 - Abgrenzung Kauf/Miete
- Abgrenzungskriterien:
 - Investitionsrisiko (Deckung der Investitionskosten des Leasinggebers durch Erträge)
 - Sach-/Preisgefahr (Gefahr des zufälligen Untergangs, Entgeltzahlungspflicht trotz Unbrauchbarkeit)
 - Vertragsdauer im Verhältnis zur Lebensdauer des Leasingobjektes
 - Rechtsfolgen des Vertragsablaufs (Restwert, Eigentum)
- Unterscheidung nach L und Rsp:
 - Operating-/Finanzierungsleasing
 - Unmittelbares/mittelbares Leasing
 - Mobilien-/Immobilienleasing
 - Sale and lease back

54

Operatingleasing

- (häufig kurzfristige) Nutzung gegen Entgelt
 - Anpassung an Bedarf des LN
- Entgelt entspricht Gebrauch für Nutzungsdauer
 - Ertragsrisiko verbleibt beim Leasinggeber
- Befristete Vertragsdauer/Kündigungsrecht des LN
- Gefahrtragung idR beim LG
 - LN: Abnutzung über das gewöhnliche Maß hinaus
- Rechtsfolge: Qualifikation als Miete gem §§ 1090 ff
 - Anwendung des MRG nach Maßgabe des § 1 MRG

55

Finanzierungsleasing – Einordnung

- Leasinggeber fungiert als Kreditgeber:
 - LG ist Eigentümer oder erwirbt Eigentum für Leasinggeschäft
- LN trägt wirtschaftliches Risiko vollständig:
 - Sach- und Preisgefahr
 - Ertragsrisiko
 - Lediglich Kreditrisiko (Zahlungsunfähigkeit des LN) verbleibt bei LG, aber abgesichert durch Eigentum
- Ergebnis: Annäherung an Eigentümerstellung
 - Rechtsfolge: Vertrag *sui generis*, keine automatische Einordnung als Kauf

56

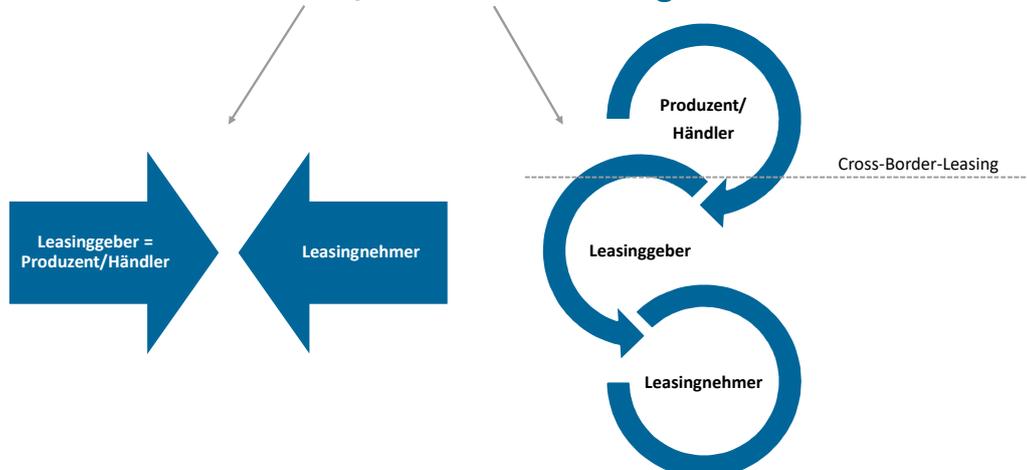
Voll-/Teilamortisationsleasing

- Abstellen auf Verhältnis von vereinbarter Grundlaufzeit und Lebensdauer des Leasingobjekts

Vollamortisationsleasing	Teilamortisationsleasing
Grundlaufzeit \approx 75-90 % der Lebensdauer	Entgeltzahlungen des LN decken nicht die Anschaffungskosten des LG
Leasingraten decken Anschaffungskosten und Gewinnzuschlag des LG	Dennoch: LG trägt kein Investitionsrisiko, da LN für gewissen Restwert am Ende der Vertragslaufzeit eintreten muss

57

Unmittelbares/mittelbares Leasing



58

Weitere Arten des Leasing

- Mobilien-/Immobilienleasing:
 - Abstellen auf bewegliche/unbewegliche Sachen (§ 293)
 - Anwendbarkeit des MRG auf Immobilienleasing nach Maßgabe des § 1 MRG
- Sale and lease back:
 - LN verkauft Leasingobjekt an LG und
 - least anschließend „zurück“
 - Motive: Eigenkapitalzufuhr des LN → bilanzielle Entlastung

59

Vertragsinhalt

- Pflicht des LG:
 - Zurverfügungstellung eines gebrauchstauglichen Objekts
 - Gewährleistungsausschluss zulässig, wenn LG dem LN Gewährleistungsbehelfe aus KV mit Produzent/Händler abtritt
- Pflicht des LN:
 - Bezahlung der Leasingraten
 - Vereinbarung von Terminverlust zulässig, aber darf nicht mit Rückgabe des Leasingobjektes kumuliert werden
 - Anrechnung von Zahlungen Dritter (Schadenersatzleistungen, Versicherungsleistungen, etc.)

60

Verbraucherleasingverträge

- § 26 Abs 1 VKrG: bestimmte Verbraucherleasingverträge gelten als Finanzierungshilfe iSd § 25 VKrG
- Verwandtschaft mit Abzahlungsgeschäften
- **Erwerbselement** muss vorliegen (Finanzierungsleasing)

Erwerbselement gem § 26 Abs 1 VKrG

- Z 1: Pflicht des Verbrauchers zum Erwerb der Sache
- Z 2: Unternehmer kann den Erwerb verlangen
- Z 3: Verbraucher hat Recht auf Erwerb
- Z 4: Entstehenmüssen für den Restwert ohne Erwerb

61

Anwendbare Bestimmungen des VKrG

- 2. Abschnitt grundsätzlich anwendbar (insb Informationspflichten, Bonitätsprüfung)
- Ausnahmen und Sonderregeln (§ 26 Abs 2 bis 7 VKrG)

§ 12 und § 15 → nur bei Z 1 und Z 2

§ 13 → nicht anwendbar

§ 16 → modifizierte Anwendung (Recht auf vorzeitigen Erwerb oder vorzeitige Rückstellung)

62

Beschädigung des Leasingobjekts: Schadenersatz

- Problem: Ersatzansprüche nur dem Eigentümer zugesprochen
 - ! –Rsp alt: keine Haftung des Schädigers für Drittschäden des LN
 - Rsp neu und L: Geltendmachung von Schadenersatz ist auch LN gestattet
 - Begründung: § 372 und quasi-dingliches Recht des Bestandnehmers
- Unterscheidung zwischen:
 - Nutzungsschäden (zB Reparaturkosten, wenn diese vertraglich LN trägt)
 - Substanzschäden (Vertrag zwischen LG und Produzent entfaltet Schutzwirkung zugunsten des LN)

63

Verwahrungsvertrag

Verwahrungsvertrag (§§ 957 ff)

§ 957. Wenn jemand eine **fremde Sache in seine Obsorge übernimmt**; so entsteht ein Verwahrungsvertrag. Das angenommene Versprechen, eine fremde, noch nicht übergebene Sache in die Obsorge zu übernehmen, macht zwar den versprechenden Teil verbindlich; es ist aber noch kein Verwahrungsvertrag.

65

Anwendungsfälle

- Alltägliche Anwendungsfälle:
 - Kleiderverwahrung, Garagierungsverträge, Hotelsafe, Reisegepäck
- Unregelmäßige Verwahrung
- Lagergeschäft (Sonderregeln der §§ 416 – 424 UGB)
- Bankrecht:
 - Depotvertrag (vgl DepG)
 - Schrankfach(safe)vertrag
 - Spareinlagenvertrag
- Verwahrung als Nebenpflicht
 - begründet vertraglichen Schadenersatzanspruch

66

Einordnung

- Realvertrag:
 - Ausdrückliche oder konkludente Willenseinigung (zB Abgabe des Mantels an der Garderobe) und
 - tatsächliche Übergabe erforderlich;
 - Übergabe durch Besitzkonstitut unzulässig
- Fehlende Übergabe → Vorvertrag (vgl § 936)

67

Begriff

- Verwahrung ist die ...
 - unentgeltliche oder entgeltliche (§ 969)
 - Übernahme
 - von beweglichen oder unbeweglichen (§ 960),
 - vertretbaren oder unvertretbaren,
 - verbrauchbaren oder unverbrauchbaren,
 - fremden (körperlichen) Sachen in Obsorge
- Verwahrer erwirbt ...
 - weder Besitz, noch Eigentum, noch Gebrauchsrecht, sondern
 - ist bloßer Sachinhaber und verpflichtet die Sache vor Schaden zu sichern (§ 958)

68

Pflichten des Verwahrers

- Hauptpflicht des Verwahrers: Obsorge
 - Schutz vor Schaden und Verlust
 - Nicht nur passives Bewahren, sondern uU auch aktives Betreuen erforderlich
 - Abstellen auf Natur des Verwahrungsgegenstandes
 - Grenze der Obsorgepflicht: unwirtschaftliche Maßnahmen
- Haftung des Verwahrers:
 - für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung der Obsorgepflicht resultieren
 - Keine Haftung für den Zufall, Ausnahme sog. *casus-mixtus*-Haftung (§ 965):
 - Unbefugter Gebrauch, unzulässige Drittverwahrung, verzögerte Rückstellung
- Rückstellungspflicht am Ende der Vertragslaufzeit (§ 961)

69

Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrag

- Präklusivfrist (§ 967)
 - 30 Tage ab Rückstellung ; zumindest außergerichtliche Geltendmachung
 - bei beweglichen Sachen
 - für Aufwandsersatz und Schadenersatz
 - nicht für Entgelt, SE wegen Sachverlust/Sachuntergang
 - nicht bei Verwahrung als bloßer Nebenpflicht
- Kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht (§ 1440 Satz 2)
 - gilt nach der nunmehr hA aber nur in jenen Fällen, in denen der Rückforderungsgläubiger typischerweise nicht mit Gegenansprüchen zu rechnen braucht

70

Pflichten des Hinterlegers

- Bezahlung von Entgelt bei ausdrücklicher oder konkludenter Vereinbarung
 - Kein Retentions- oder Kompensationsrecht des Verwahrers
- Aufwandersatzpflicht (zB Ersatz von Tierfutterkosten)
 - Nur Aufwendungen, die sich aus der Obsorgepflicht ergeben, sind ersatzpflichtig
- Ersatz von schuldhaft zugefügten Schäden
 - Fehlender Hinweis auf Gefährlichkeit des Verwahrungsgegenstandes

71

Vertragslaufzeit und Beendigung

- unbefristeter Vertrag (§ 963)
 - ordentliches Kündigungsrecht
- befristeter Vertrag (§ 962)
 - jederzeitiges Rückforderungsrecht des Hinterlegers (Schadenersatz)
 - grds. kein Recht des Verwahrers zur Rückstellung vor Vertragsende
- nach Vertragsende
 - Rückstellung der Sache in unversehrtem Zustand samt Nutzungen und Zuwachs (§ 366, § 961; § 1419, § 1425)
 - Vertragspflichten enden mit Rückstellung

72

Fall 4

Als **Ilse** verreist, übernimmt **Gloria** deren zwei Perserkatzen in Pflege. **Ilse** wünscht, dass die beiden Hauskatzen immer in der Wohnung bleiben. Bezüglich der Tiernahrung solle **Gloria** keine großen Ausgaben tätigen. Sie werde ihr die Kosten anschließend ersetzen.

Gloria füttert die Katzen jedoch mit teurer Luxusnahrung, weil sie diese für gesünder hält. Außerdem lässt **Gloria** die Katzen regelmäßig auf der großen Dachterrasse in der Sonne liegen. Eine der Perserkatzen klettert daraufhin auf das Dach, stürzt mangels Klettererfahrung ab und verletzt sich schwer.

Ilse ist untröstlich und weigert sich außerdem, **Gloria** die Kosten für die Luxus-Tiernahrung zu ersetzen.

Variante: Gloria übergibt die Katzen für zwei Tage der Obhut ihres Nachbarn. Die Katze stürzt von dessen Terrasse.

73

Gastwirtehaftung (§§ 970 bis 970c)

§ 970. (1) Gastwirte, die Fremde beherbergen, haften als Verwahrer für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden weder durch sie oder einen ihrer Leute verschuldet noch durch fremde, in dem Hause aus- und eingehende Personen verursacht ist. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hat der Richter nach den Umständen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

(2) Als eingebracht gelten die Sachen, die dem Wirte oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Orte gebracht sind. Ebenso haften Unternehmer, die Stallungen und Aufbewahrungsräume halten, für die bei ihnen eingestellten Tiere und Fahrzeuge und die auf diesen befindlichen Sachen.

(3) Den Wirten werden gleichgehalten die Besitzer von Badeanstalten in Rücksicht auf die üblicherweise eingebrachten Sachen der Badegäste.

75

Einordnung

- Besondere Art der Haftung
 - Rechtsverhältnis entsteht *ex lege*
 - Elemente von Verschuldens- und Gefährdungshaftung
- Deliktische (zT verschuldensunabhängige) Haftung des Gastwirtes für Schäden an den von Gästen eingebrachten Sachen
 - „Gefahr des offenen Hauses“
 - Verhinderung des Beweisnotstandes des Gastes
- Anspruchsgrundlagenkonkurrenz mit:
 - vertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Verwahrungs-/ Beherbergungsvertrag
 - Haftung gem §§ 1295, 1316

76

Haftung – Tatbestandselemente

- Haftungsadressaten: „Gastwirte, die Fremde beherbergen“
- Aufgenommene Gäste
 - private Besucher
 - eigenes Personal
 - unentgeltlich aufgenommene Personen
- Eingebraachte Sachen
 - Übergabe an Wirt oder dessen Leute oder
 - Verbringen an einen vom Wirt oder seinen Leuten bestimmten Ort

Gelten nicht als
„aufgenommene Gäste“

77

Gastwirte

- Haftungsadressaten gem § 970 Abs 1: „**Gastwirte, die Fremde beherbergen**“
 - sog. „**Beherbergungsbetriebe**“
 - zB Gasthöfe, Pensionen, Hotels, Privatzimmervermieter
 - nicht erfasst: Krankenanstalten, Kaffeehäuser, Restaurants
- Haftung gem § 970 Abs 2 S 2 für Stallungen und Aufbewahrungsräume:
 - Rsp fordert abgeschlossene räumliche Verhältnisse zum Schutz gegen Schädigungshandlungen Dritter
 - zB abgesperrte Garagen, nicht jedoch (bewachte) Parkplätze und Kurzparkgaragen
- Haftung gem § 970 Abs 3:
 - Badeanstalten werden Gastwirten gleichgehalten
 - Haftung nur für üblicherweise eingebrachten Sachen
 - Keine Haftung für besonders wertvolle Gegenstände

78

Aufgenommene Gäste (§ 970 Abs 1)

- Haftung des Wirtes nur für „**aufgenommene Gäste**“
- Keine Haftung für:
 - Private Besucher
 - Eigenes Personal
 - Unentgeltlich aufgenommene Personen
- Beginn der Haftung:
 - nicht erst ab Abschluss eines **Beherbergungsvertrages**, sondern
 - bereits mit Beginn der Aufnahmeverhandlungen
- Ende der Haftung:
 - Mit Wegbringen der Sache (zB Inbetriebnahme eines KfZ)

79

Eingebrachte Sachen (§ 970 Abs 2 S 1)

- Von Gästen eingebrachte eigene oder fremde Sachen
- Übergabe an den Wirt/dessen Leute oder
- Verbringen der eingebrachten Sache an einen vom Wirt/dessen Leuten bezeichneten/bestimmten Ort:
- Keine Haftung für:
 - Personenschäden
 - Gegenstände, die der Gast entgegen der Anweisung des Wirtes am Zimmer belässt
 - Gegenstände, die Gast bei sich trägt (*str*)

80

Haftungsumfang

- Betragliche Beschränkung der Haftung
 - Unbeschränkte Haftung durch Belastungsbeweis des Gastes oder wenn Gegenstand besonders zur Verwahrung übergeben wurde
- Verschulden des Gastwirtes *oder* Verschulden seiner Leute
 - jeder, der für den Wirt tätig ist: keine Unterscheidung in Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen
- Beweislastumkehr
 - Freibeweis des Wirtes → keine Haftung
- Mitverschulden des Geschädigten (§§ 970 Abs 1 S 2, 1304):
 - Rechtsfolge: Schadensteilung

81

Haftungsbeschränkung

- Haftungshöchstbetrag: € 1.100
 - Auf Unternehmer, die Stallungen/Aufbewahrungsräume betreiben, nicht anwendbar
- Haftungshöchstbetrag für Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere: € 550
 - Kostbarkeiten: zB Gold, Silber, Perlen,
- Haftungsausschluss durch Anschlag unwirksam (§ 970a S 1)
 - Aber Aufforderung zum Deponieren von Wertgegenständen zulässig (→ Entfall der Haftung)
- Vertragliche Haftungsbeschränkungen unwirksam
 - Nach Rsp und L bei Stallungen/Aufbewahrungsräumen zulässig

82

Haftungsbefreiung

- Entlastungsbeweis durch den Wirt erforderlich:
 - Kein Verschulden des Wirtes oder seiner Leute
 - Schaden wurde auch nicht durch fremde, im Haus ein- und ausgehende Personen verursacht
- Normzweck: „Gefahr des offenen Hauses“
 - Haftung nur Schäden, die durch andere Gäste, Besucher, Lieferanten, Einschleichdiebe verursacht
 - Nicht erfasst: eigene Besucher des Gastes, Einbrecher (Gefahr des offenen Hauses hat sich hier nicht verwirklicht)

83

Geltendmachung

- Pflicht zur unverzüglichen Anzeige an den Wirt
- Präklusivfrist: 30 Tage
- Ausnahme: vom Wirt zur Aufbewahrung übernommene Sachen (§ 970b)
- Zurückbehaltungsrecht des Gastwirts an eingebrachten Sachen (§ 970c)
 - zur Sicherung der Ansprüche aus dem Beherbergungsvertrag

84

Anspruchsgrundlagenkonkurrenz

- Gastwirtehaftung nach §§ 970 ff
- deliktische Haftung nach §§ 1295, 1316
 - Ausschluss möglich
- vertragliche Haftung:
 - Gastaufnahme
 - Verwahrung
 - (Miete)

85

Fall 5

F nimmt an einem Seminar in Salzburg teil und übernachtet in einer Pension. Er wird darüber informiert, dass er Wertgegenstände beim Portier abgeben muss – sonst werde nicht gehaftet. F übergibt also seine Armbanduhr im Wert von 5.000,- € dem Portier, damit dieser sie über Nacht im Hotelsafe einschließt. Seinen Laptop (Wert: € 1.500,-) nimmt er aber mit ins Zimmer, um noch seine Präsentation für den nächsten Tag vorbereiten zu können.

Am nächsten Tag sind die Uhr aus dem Hotelsafe und sein Laptop entwendet. Auch der Anzug, den F in den Schrank gehängt hatte, ist verschwunden. Es stellt sich heraus, dass ein Dieb nachts in das Hotel geschlichen ist. Den Tresor hat er mit dem Schlüssel geöffnet, den der Portier in der obersten Schreibtischschublade aufbewahrt hatte.

Variante: Der Dieb ist nachts durch ein offenes Fenster geklettert. Er bricht den Safe gewaltsam auf.

86

Leihe



Leihe (§§ 971 ff)

§ 971. Wenn jemanden eine **unverbrauchbare Sache** bloß zum **unentgeltlichen Gebrauche** auf eine **bestimmte Zeit** übergeben wird; so entsteht ein Leihvertrag. Der Vertrag, wodurch man jemandem eine Sache zu leihen verspricht, ohne sie zu übergeben, ist zwar verbindlich, aber noch kein Leihvertrag.

Einordnung und Abgrenzung

- Realvertrag, bei bloßer Willenseinigung ohne Übergabe kommt ein Vorvertrag zustande
- Abgrenzung...
 - vom Darlehensvertrag: Sache bleibt Eigentum des Verleihers
 - vom Verwahrungsvertrag: Gebrauchsrecht des Entlehners
 - vom Bestandvertrag: Unentgeltlichkeit des Gebrauchs

89

Rechte und Pflichten des Entlehners

- Pflicht zur gehörigen Verwahrung
- Recht zum Gebrauch
 - Keine Gebrauchspflicht, kann aber vertraglich vereinbart werden oder sich aus der Natur der Sache ergeben (zB Reitpferd)
- Kostentragungspflicht des Entlehners:
 - Kosten des ordentlichen Gebrauchs, zB Benzinkosten eines Kfz (nicht erfasst: Kosten, die auch ohne Leihverhältnis anfallen)
 - Erhaltungskosten, zB Fütterungskosten eines Tieres (vgl § 981)
 - Kosten, die aus der Verpflichtung zur Rückstellung einer unversehrten Sache entspringen (vgl § 972)
 - Keine Pflicht zur Vornahme außerordentlicher Aufwendungen
- Haftung des Entlehners:
 - Schuldhaft zugefügte Schäden (vgl §§ 978 f)
 - Abredewidriger Gebrauch
 - *Casus-mixtus*-Haftung

90

Rechte und Pflichten des Verleihers

- Pflicht zur Herausgabe der erhaltenen Entschädigungssumme,
 - wenn verlorener Leihgegenstand wieder auftaucht
- Keine Gewährleistungspflicht aufgrund Unentgeltlichkeit
 - Aber: Haftung des Verleihers für dem Entlehner vorsätzlich zugefügte Schäden
 - Keine Haftung für fahrlässiges Verhalten des Verleihers
 - Haftungsbeschränkung gilt nicht bei für den Verleiher vorhersehbaren Schäden und bei Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten (zB fehlender Versicherungsschutz bei KfZ-Leihe)
- Kostentragungspflicht des Verleihers:
 - Außerordentliche Erhaltungskosten (Kupplungswechsel)
 - Von der Entlehnung unabhängige Kosten (Grundsteuer)

91

Beendigung

- Tod des Entlehners
- Zeitpunkt aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zweck der Leihe
- Vereinbarung ordentlicher Kündigungsgründe
- Außerordentliche Kündigung jederzeit möglich
- Wirkung der Kündigung *ex nunc*
- Rückforderung erst am Ende der Entlehnzeit möglich
 - Vorzeitige Rückforderung nur bei abredewidrigem Gebrauch
 - Vorzeitige Rückstellung durch Entlehner darf von Verleiher nur verweigert werden, sofern für ihn „beschwerlich“ (vgl § 977)

92

Sonderform: Prekarium/Bittleihe (§ 974)

- Sonderform des Leihvertrages
- Besonderheit: Gebrauch der Sache wird nur gegen **jederzeitigen Widerruf** durch den Leihgeber eingeräumt
- Widerruf darf von Leihgeber auch willkürlich ausgeübt werden
- Widerruflichkeit kann sich ausdrücklich aus der Parteienvereinbarung oder aber auch konkludent ergeben